

## 4.2.2 Krankenhausfinanzierung

Die Krankenhäuser werden *dual finanziert*, d. h. die Betriebskosten von den Krankenkassen und die *Investitionskosten aus den Länderhaushalten*. Sich verändernde Strukturen und Leistungsangebote der Krankenhäuser führen zur Umgestaltung der Krankenhausfinanzierung sowohl im Bereich der Betriebskostenfinanzierung (Fallpauschalenvergütungssystem, DRGs) als auch der Investitionsfinanzierung.

Das Gesetz zum ordnungspolitischen Rahmen der Krankenhausfinanzierung (Krankenhausfinanzierungsreformgesetz – KHRG) vom 17.03.2009 hat die Weichen für die *Weiterentwicklung* des Krankenhausesektors in den nächsten Jahren gestellt.

### Einführung eines neuen Entgeltsystems für Psychiatrie/Psychosomatik.

Für die bisher nicht vom Vergütungssystem der Fallpauschalen erfassten *Leistungen der Psychiatrie und Psychosomatik* wird ein pauschaliertes und tagesbezogenes Vergütungssystem entwickelt, das in mehreren Phasen eingeführt werden soll. Die Krankenhäuser können ab 2013 freiwillig in einer vierjährigen budgetneutralen Phase nach dem *Psych-Entgeltsystem* abrechnen. Ab 2015 müssen alle Einrichtungen nach dem neuen Psych-Entgeltsystem abrechnen. Ab 2017 wird die fünfjährige Konvergenzphase beginnen, in der stufenweise die Vergütung von den krankenhausespezifischen Basisfallwerten auf Landesbasisfallwerte umgestellt wird.

Für die *Investitionskosten* ist die Finanzierung auf der Grundlage von leistungsorientierten Investitionspauschalen möglich. Es bleibt den Ländern überlassen, zwischen der Förderung durch *leistungsorientierte Investitionspauschalen* und der *Einzelförderung von Investitionen* einschließlich der Pauschalförderung kurzfristiger Anlagegüter zu entscheiden. Als Bemessungsgrundlage für Investitionspauschalen können die Länder die vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zu entwickelnden Investitionsbewertungsrelationen verwenden. Diese werden den Investitionsbedarf der voll- und teilstationären Leistungen abbilden und voraussichtlich erstmals ab 2014 anwendbar sein. In Berlin soll geprüft werden, neben den bereits gewährten festen jährlichen Pauschalbeträgen für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für kleine bauliche Maßnahmen weitere Investitionskosten der Krankenhäuser zukünftig ebenfalls durch Investitionspauschalen zu fördern.

Die im Jahr 2011 über den Berliner Landeshaushalt gewährten Zuschüsse nach Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) / Landeskrankenhausgesetz (LKG) sind nach Trägerverbänden differenziert in der Tabelle „Gewährte Fördermittel nach KHG/LKG und sonstige Zuschüsse für Krankenhäuser im Land Berlin zum Stichtag 31.12.2011“ dargestellt (vgl. GSI-Tabelle [10.8z-4](#)).

Im Rahmen des *Konjunkturpakets II* (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZuInvG) haben die Berliner Krankenhäuser in den Jahren 2009, 2010 und 2011 insgesamt rd. 54 Mio. EUR für *zusätzliche Maßnahmen der Einzel- und Pauschalförderung* erhalten. Davon haben der Bund 75 Prozent und das Land Berlin 25 Prozent finanziert. Mit den Maßnahmen konnten die Behandlungsbedingungen für Patientinnen und Patienten und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den Krankenhäusern verbessert sowie erforderliche medizinische Großgeräte und andere medizinische Ausstattung beschafft werden.

## 4.2.3 Kosten der Krankenhäuser

Die Krankenhauskosten werden gemäß Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) Teil III - Kostennachweis erhoben; einbezogen sind alle Krankenhäuser in Berlin mit Ausnahme des Krankenhauses des Maßregelvollzugs und des Bundeswehrkrankenhauses, d. h. 2010 und 2011 wurden *Kostendaten von 79 Einrichtungen* erfasst.